SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Weimaraner Klub e V von 1897

- § 1 Satzungsbestar § 2 Zusammensetzi § 3 Besetzung § 4 Vertretung § 5 Verfahren § 6 Öffentlichkeit § 7 Protokoll § 8 Abstimmung § 9 Schiedsspruch § 10 Kosten Satzungsbestandteil
- 2 Zusammensetzung

- §11 Rechtsmittel
- §12 Inkrafttreten

§ 1 Satzungsbestandteil

Diese Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der Satzung des Weimaraner Klub e.V. Für die der Satzung des Weimaraner Klub e.V. unmittelbar unterworfenen Mitglieder besteht es als institutionelles Schiedsgericht.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt i. S. des Deutschen Richtergesetzes haben.
- (2) Unter den Mitgliedern müssen ferner vertreten sein: ein aktiver Züchter des Klubs, ein aktiver Verbandsrichter (JGHV) des Klubs und ein aktiver Formwertrichter des Klubs. Eine Person kann mehrere Ämter in sich vereinigen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen bei ihrer Wahl mindestens drei Jahre im Klub sein, dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören oder deren Stellvertreter sein und dürfen mit den Vorgenannten nicht in Ehe oder in einer sonstigen Form der Lebensgemeinschaft zusammenleben bzw. 1. oder 2. Grades miteinander verwandt sein. Sie dürfen auch keine sonstigen weisungsgebundenen Tätigkeiten im Klub ausüben.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der Klub-Satzung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Besetzung

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Ist der Vorsitzende verhindert, so überträgt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter.

(2) Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ergibt sich aus den fallbezogenen Erfordernissen. Erklärt sich ein Mitglied für befangen oder wird es wegen Befangenheit abgelehnt, tritt an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Ablehnung des Schiedsgerichts im Ganzen ist unzulässig.

§ 4 Vertretung

Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen ist, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 5 Verfahren

- (1) Die das Schiedsgerichtsverfahren betreibende Partei (Schiedskläger) hat bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts eine Schiedsklage mit drei Abschriften einzureichen. Die Klageschrift kann über den Vorstand des Weimaraner Klub e.V. eingereicht werden. Damit ist die Klage erhoben. Es sollen ein Klageantrag gestellt, das zugrunde liegende Streitverhältnis dargestellt und die für erforderlich gehaltenen Beweise beigefügt oder angeboten werden.
- (2) Der Antrag muss innerhalb von vier Wochen (Ausschlussfrist) nach möglicher Kenntnis des fallbezogenen Tatbestandes gem. § 13 Abs. 1 der Klubsatzung gestellt werden.
- (3) Das Schiedsgericht kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Kostenvorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Antragsteller mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Antragsteller die Möglichkeit einräumen, innerhalb einer festzusetzenden Nachfrist die Mängel der Antragsschrift nachzubessern.
- (4) Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist davon abhängig, dass ein Kostenvorschuss von 500,00 € (Fünfhundert Euro) gezahlt wurde. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen, z.B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen, von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.
- (5) Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht ein und teilt den Parteien Ort und Zeit des Termins der mündlichen Verhandlung mit; er kann Zeugen und Sachverständige laden und anhören. Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einschreiben mit Rückschein. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet das Schiedsgericht nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen. Im Einverständnis beider Parteien kann das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Schiedsspruch erlassen. Das Schiedsgericht trifft

- innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung.
- (6) Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Vorstand des Weimaraner Klub e.V. sowie dem Antragsteller mit einer Abschrift des Protokolls schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts nebst Begründung sind in der nächsten Mitgliederversammlung des Klubs von einem Mitglied des Schiedsgerichts vorzutragen.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Schiedsgerichts sind nicht öffentlich.
- (2) Beschluss- und Beratungsergebnisse sind bis zur Veröffentlichung vertraulich zu behandeln.

§ 7 Protokoll

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Über jede Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss enthalten: -die Besetzung des Schiedsgerichts
 - -Ort und Zeit der Verhandlungen
 - -die erschienenen Beteiligten
 - -die gestellten Anträge
 - -den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen und die erheblichen Beweisergeb nisse
 - -die verkündete Entscheidung inkl. Kostenentscheidung.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Abstimmung

Die Beratung und die Abstimmung über die Entscheidungen sind geheim. Jede Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 9 Schiedsspruch

- (1) Vor dem Erlass eines Schiedsspruchs erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Materiell stützt das Schiedsgericht seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht. Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Schiedsgerichts zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- (2) Der schriftlich abzufassende Schiedsspruch soll enthalten:
 - die Bezeichnung des Schiedsgerichts, den Tagungsort und die Namen der Schiedsrichter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;

- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
- die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
- die Entscheidungsgründe.
- (3) Der Schiedsspruch ist von den Schiedsrichtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.
- (4) Der Schiedsspruch hat die Wirkung des § 1055 ZPO.

§ 10 Kosten

Jede Entscheidung ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen. Die Bestimmungen der §§ 91 ff ZPO finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Anrufung des Schiedsgerichts des JGHV bzw. des VDH möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit Wirkung vom 25. März 2006 in Kraft.

ZPO = Zivilprozessordnung

Mitglieder des Schiedsgerichts

Vorsitzender:

Dr. Konrad Schmalhofer, Am Lins 23, 94333 Geiselhöring

stelly. Vorsitzender:

Martin Exner, Gerstenkamp 4, 21335 Lüneburg

Beisitzer:

Dirk Schlüter, Neue Str. 31, 38173 Veltheim/Ohe Norbert Gicklhorn, Brunhildstr. 19, 92637 Weiden

stelly. Beisitzer

Dr. Thomas Feindt, Ambrosiusplatz 3, 39112 Magdeburg Prof. Dr. Michael Prange, An der Heile 90, 58300 Wetter